



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 18. Mai 2026

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

85 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und dem Kreis Höxter "Archivwesen", S. 205

86 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Horizont Stiftung“ mit Sitz in Herford, S. 206

87 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Diekmann Stiftung“ mit Sitz in Borgentreich, S. 207

88 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Kolping Stiftung“ mit Sitz in Paderborn, S. 207

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

89 Sparkasse Herford; hier: Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 207

90 Polizeipräsidium Bielefeld, hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 207

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

85

Kommunalaufsicht;

hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und dem Kreis Höxter "Archivwesen"

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-002/2026-001

Detmold, den 08. Mai 2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs

zwischen dem Kreis Höxter, vertreten durch den Landrat Herrn Michael Stickeln
und dem Kreis Paderborn, vertreten durch den Landrat Herrn Christoph Rüther

Präambel

Infolge der einvernehmlich entschiedenen Auflösung des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter, dem die gesetzlich den Kreisen obliegenden Aufgaben in Bezug auf den Öffentlichen Personennahverkehr bisher übertragen waren, werden diese Aufgaben, soweit rechtlich zulässig, von

der Nahverkehrsgesellschaft Hochstift mbH (NVH) im Namen der Kreise wahrgenommen. Die Kreise werden zum 1. Februar 2026 wieder selbst Aufgabenträger nach ÖPNVG NRW und zuständige Behörden im Sinne der VO (EG) 1370/2007. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Archivierung der Unterlagen des Zweckverbandes nph

(1) Sämtliche Unterlagen des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter, insbesondere Beschlüsse, Niederschriften oder sonstige archivierungsrelevante Dokumente, sind gemäß § 10 ArchivG NRW dauerhaft zu sichern und dem zuständigen Archiv zu übergeben.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird die Archivierung gemäß §§ 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW, 10 Abs. 6 ArchivG NRW dem Kreis Paderborn übertragen. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe geht somit gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW auf den Kreis Paderborn über. Mitwirkungsrechte gemäß § 23 Abs. 3 GkG NRW werden dem Kreis Höxter nicht eingeräumt.

(3) Vor dem Hintergrund der geringen für die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten wird von der Vereinbarung einer angemessenen Entschädigung abgesehen.

§ 2

Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der ÖPNV-Aufgaben, Ausübung von Mitgliedschaftsrechten gegenüber dem Zweckverband NWL

Die Parteien treffen vor dem Hintergrund, dass eine detaillierte Regelung der Zusammenarbeit in Bezug auf die Wahrnehmung der ÖPNV-Aufgaben und die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten gegenüber dem Zweckverband NWL im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht zulässig ist, zu diesen Themen auf der Basis der vorliegenden Vereinbarung eine gesonderte Regelung.

§ 3

Änderungen der Vereinbarung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Kreises über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold als zuständiger Aufsichtsbehörde (§ 24 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW). Die Parteien haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde hinzuweisen (§ 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW). Sofern die Genehmigung bis zu diesem Zeitpunkt vorliegt, tritt die Vereinbarung zum 1. Februar 2026 in Kraft.

(2) Eine Beendigung dieser Vereinbarung ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der anderen Partei möglich. Zum Zeitpunkt der Kündigung laufende Verkehrsverträge werden ungeachtet dessen bis zum Ende ihrer Laufzeit weitergeführt und gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung weiter finanziert, sofern eine vorzeitige Beendigung des Verkehrsvertrages nicht erreicht werden kann. Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 24 Abs. 5 Satz 1 GkG NRW).

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Kreis insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung ei-

ner Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Kreisen angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Vor Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges ist § 30 GkG NRW anzuwenden.

(3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt – das für Paderborn jeweils zuständige Gericht.

Paderborn, den

Christoph Rüther
Kreis Paderborn
Der Landrat

Höxter, den 04. März 2026

Michael Stickeln
Kreis Höxter
Der Landrat

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.03.2026 zwischen dem Kreis Höxter und dem Kreis Paderborn über die Aufgabenwahrnehmung der Archivierung der Unterlagen des mit Ablauf des 31.01.2026 aufgelösten Zweckverbandes nph habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Detmold, den 08. Mai 2026
31.01.2.3-002/2026-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.205

86

Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der „Horizont Stiftung“ mit Sitz in Herford

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-004/2026-003

Detmold, den 08. Mai 2026

Mit Anerkennungsbescheid vom 28.04.2026 habe ich die "Horizont Stiftung" mit Sitz in Herford anerkannt.

Mit Zustellung des Anerkennungsbescheides am 29.04.2026 hat die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.206

87

**Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Diekmann Stiftung“ mit Sitz in Borgentreich**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.01-494/2026-001

Detmold, den 11. Mai 2026

Mit Anerkennungsbescheid vom 30.04.2026 habe ich die "Diekmann Stiftung" mit Sitz in Borgentreich anerkannt.

Mit Zustellung des Anerkennungsbescheides am 30.04.2026 hat die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.207

88

**Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Kolping Stiftung“ mit Sitz in Paderborn**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.01-496/2026-001

Detmold, den 12. Mai 2026

Mit Anerkennungsbescheid vom 07.05.2026 habe ich die "Kolping Stiftung" mit Sitz in Paderborn anerkannt.

Mit Zustellung des Anerkennungsbescheides am 11.05.2026 hat die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.207

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

89

**Sparkasse Herford;
hier: Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 12. Mai 2026

Die Sparkassenurkunde Nr. 3101067951, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.207

90

**Polizeipräsidium Bielefeld;
hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)**

Az.: ZA 12.4 – 22.57.06.60 – 93/2026

Bielefeld, den 05. Mai 2026

Zustellung eines Bußgeldbescheides

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 05. Mai 2026, Aktenzeichen: ZA 12.4 – 22.57.06.60 – 93/2026, Bußgeldbescheid) an Herrn Rachid Chabouri Moukhliß letzte bekannte Anschrift: Viktoriastraße 10 in 33602 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 029, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3115) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.207

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold